

U n t r a g

auf Abänderung von § 1 im Gesetze vom 12. Juli 1864.

Die Kammer wolle beschließen im Verein mit der ersten Kammer bei der Regierung zu beantragen, dieselbe wolle in § 1 des Gesetzes die Worte: „nach Wahl der betreffenden Gemeinden entweder“ und den Satz unter b., sowie alle sonstigen hierauf bezüglichen Bestimmungen in dem fraglichen Gesetze auf dem Verordnungswege sofort aufheben.

Der Paragraph lautet:

„§ 1.

Die in §§ 40, 43, 44, 45, 54 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838 Seite 440, 441 und 444) gedachten Wahlen erfolgen nach Wahl der betreffenden Gemeinden entweder

a) unter Leitung des Gemeindevorstands, in Behinderungsfällen, seines Stellvertreters (Landgemeindeordnung § 39) und oberer Aufsicht der Gemeindeobrigkeit nach Vorschrift dieses Gesetzes §§ 3 bis 8,

oder

b) unter unmittelbarer Leitung der Gemeindeobrigkeit nach Maßgabe der Vorschriften der Landgemeindeordnung.“

Motiven.

1. Die in diesem Satze befindliche facultative Bestimmung ist unpraktisch.
2. Durch die Ueberweisung der Wahlhandlungen zum Reichs- und Landtage haben die Gemeindevorstände allenthalben den Beweis geliefert, daß sie hierzu fähig sind.
3. Der Wegfall der Bestimmung unter b. in § 1 führt zur Erleichterung der Geschäfte in den Gerichtsämtern.

Dresden, den 29. October 1869.

Dehminen.

Heinrich.

Dr. Mindwiz.

Jordan.

Fahnauer.

Klemm.

Beschluß der II. Kammer:

Zur Schlußberatung.